



Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Pfarrkirchen folgende

# **Beitrags- und Gebührensatzung**

## **zur Entwässerungssatzung der Stadt Pfarrkirchen**

### **(BGS/EWS)**

#### **§ 1**

##### **Beitragserhebung**

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

#### **§ 2**

##### **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

#### **§ 3**

##### **Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
  1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
  2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
  3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.
- (2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

## **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5 Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Soweit nur ein Schmutzwasserkanal vorhanden ist oder ein Benutzungsrecht zur Einleitung von Niederschlagswasser nach § 4 Abs. 5 der Entwässerungssatzung (EWS) nicht besteht, wird der Beitrag ausschließlich nach der Geschossfläche erhoben.
- (2) Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) auf das Vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m<sup>2</sup> begrenzt.
- (3) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (6) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Absatzes 2 für die sich aus ihrer Vervielfältigung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 3 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (7) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 4 oder Absatz 5 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 4 oder Absatz 5 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragsatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

- (8) Zum Ausgleich besonderer Härten, die sich aus der Anwendung der Benutzungsgrundlagen dieser Satzung ergeben, kann die Stadt (Abwasserwerke) auf Antrag im Einzelfall Beiträge angemessen ermäßigen (§ 227 Abs. 1 AO).

## **§ 6**

### **Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt für die Grundstücke im Sinne des § 3

- |   |        |
|---|--------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 1,60 € |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 3,10 € |

## **§ 7**

### **Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 8**

### **Ablösung des Beitrages**

- (1) Die Ablösung des Beitrages ist möglich. Der Ablösungsbeitrag errechnet sich nach dem voraussichtlich entstehenden Herstellungsbeitrag. § 6 (Beitragssatz) dieser Satzung gilt entsprechend.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 9**

### **Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für den Unterhalt der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 der Entwässerungssatzung (EWS) ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

## **§ 10**

### **Gebührenerhebung**

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

## **§ 11**

### **Einleitungsgebühr**

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr pro Kubikmeter Abwasser ergibt sich aus der Multiplikation des Messbetrages (§ 12 Abs. 1) mit einem Vervielfältigungsfaktor (§ 12 Abs. 2). Der Vervielfältigungsfaktor bestimmt sich laut Fachgutachten der Abwassertechnischen Vereinigung vom 02.09.1971 nach dem überwiegend gegebenen Verschmutzungsgrad (BSB<sub>5</sub>/l) des abgeleiteten Abwassers.

- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der von dem zuständigen Wasserversorgungsunternehmen genehmigten Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist.

Die dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge ist bei Büro- und Geschäftsgebäuden, Mehrfamilienhäusern und Wohnanlagen durch geeichte Wasserzähler zu ermitteln, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat. Bei Einfamilienhäusern steht es dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis der zugeführten Wassermenge durch geeichte Wasserzähler zu führen. Die Wassermenge wird geschätzt, wenn der Nachweis nicht durch geeichte Wasserzähler erfolgt.

Bei der Schätzung werden

- a) für die Toilettenspülung 12 m<sup>3</sup>/Jahr und Einwohner
- b) für die Waschmaschinennutzung 6 m<sup>3</sup>/Jahr und Einwohner angesetzt.

Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen, bzw. der tatsächlichen Abwassermenge, obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Nachweis ist grundsätzlich durch geeichte Wasserzähler bzw. Abwassermengenmesser zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat. Den Nachweis der Eichung hat der Gebührenpflichtige bei der Installation und jeweils nach Ablauf der Eichfrist zu erbringen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben gilt je Großvieheinheit eine Wassermenge von 14 m<sup>3</sup>/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Erhebungszeitraum durchschnittlich gehaltene Viehzahl.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt (Abwasserwerke) zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler bzw. Abwassermengenmesser den wirklichen Verbrauch nicht angibt.

Soweit die Abwassermenge im Wege der Schätzung ermittelt wird, ist bei Haushalten ein Pauschalwert von 3,0 m<sup>3</sup> im Monat pro Person als Wasserverbrauch anzusetzen.

- (3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen
- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser
  - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

## § 12

### Gebührenhöhe

- (1) Als Messbetrag wird pro Kubikmeter Wasserverbrauch ein Betrag von 1,15 € festgesetzt.
- (2) Der Vervielfältigungsfaktor nach dem überwiegend gegebenen Verschmutzungsgrad des abgeleiteten Abwassers beträgt laut Fachgutachten der Abwassertechnischen Vereinigung vom 02.09.1971:

bei einem Verschmutzungsgrad	Vervielfältigungsfaktor	Messbetrag	Abwassergebühr pro Kubikmeter
von 0 mg BSB <sub>5</sub> /l	1,0	1,15 €	1,15 €
von 1 bis 300 mg BSB <sub>5</sub> /l	2,0	1,15 €	2,30 €
von 301 bis 600 mg BSB <sub>5</sub> /l	2,5	1,15 €	2,88 €
von 601 bis 900 mg BSB <sub>5</sub> /l	3,0	1,15 €	3,45 €
von 901 bis 1.200 mg BSB <sub>5</sub> /l	3,5	1,15 €	4,03 €
ab 1.201 mg BSB <sub>5</sub> /l	4,0	1,15 €	4,60 €

- (3) Für aus Wasserversorgungseinrichtungen bezogene Brauchwassermengen, die über Messeinrichtungen in Regenwasserkanäle oder Regenüberläufe abgeleitet werden, wird ein Vervielfältigungsfaktor von 0,25 festgelegt.
- (4) Für angefahrenen Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen wird die Gebühr auf 45,00 € pro Kubikmeter festgelegt.

## § 13

### Gebührenabschläge

- (1) In Gebieten, in denen sich nur Schmutzwasserkanäle befinden, ermäßigt sich die Einleitungsgebühr (§§ 11 und 12) um 10 vom Hundert. Werden in solchen Gebieten später Mischwasserkanäle oder zusätzliche Regenwasserkanäle erstellt, so bestimmt sich die Einleitungsgebühr nach §§ 11 und 12.
- (2) Wird Niederschlagswasser auf bebauten Grundstücken aus versiegelten Flächen (Dachflächen, Hofflächen, usw.) ordnungsgemäß und im gesamten Umfang in den Untergrund über eine Sickerschachanlage oder Flächenversickerung eingebracht, ermäßigt sich die Einleitungsgebühr (§§ 11 und 12) auf Antrag um 10 vom Hundert.

Die Versickerungsanlage ist unter Berücksichtigung der DIN 4261, in der jeweils gültigen Fassung, für die Bodenverhältnisse ausreichend zu dimensionieren. Mittels Entwässerungsplan (§§10 und 11 Entwässerungssatzung (EWS)) und Begehung ist der Sachverhalt glaubhaft nachzuweisen.

## § 14

### Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

## **§ 15 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 16 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind bei Abrechnung der Gebühren durch die Stadt Pfarrkirchen (Stadtwerke) zum Ersten eines jeden Monats (erstmal am 01.02.) Vorauszahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch eines Monats des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes zu leisten.

Bei Abrechnung der Gebühren durch die Stadt Pfarrkirchen (Abwasserwerke) sind folgende Vorauszahlungen zu folgenden Fälligkeitsterminen zu leisten:

1. am 15.08. mit dem Jahresbetrag, wenn dieser 100,00 € nicht übersteigt.
  2. am 15.02. und 15.08. je zur Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 200,00 € nicht übersteigt.
  3. am 15.02./15.05./15.08./15.11. zu je einem Viertel des Jahresbetrages, wenn dieser 25.000,00 € nicht übersteigt.
  4. jeweils am 15. eines Monats zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages, wenn dieser 25.000,00 € übersteigt.
- (3) Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt Pfarrkirchen (Abwasserwerke oder Stadtwerke) die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

## **§ 17 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Pfarrkirchen (Abwasserwerke) für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

## **§ 18 Übergangsregelung**

Für Grundstücke, für deren Dachgeschosse und Kellergeschosse nach bisherigem Satzungsrecht keine Beitragspflicht oder nur eine Teilbeitragspflicht entstand, entsteht auch nach dieser Satzung keine Beitragspflicht hinsichtlich dieser Dachgeschosse und Kellergeschosse.